

**Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses**

**über die Konkretisierung der Primär sklerosierenden Cholangitis in
der**

**Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus
nach § 116b SGB V**

vom 25. September 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im Wege eines schriftlichen Verfahrens beschlossen, Anlage 2 Nr. 7 der Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (Konkretisierung der Primär sklerosierenden Cholangitis) wie folgt zu fassen:

I. Anlage 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

7.	Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit primär sklerosierender Cholangitis	<p>Konkretisierung der Erkrankung und des Behandlungsauftrages mittels Angabe von Diagnosen (mit ICD Kodifizierung) mit diagnostischen und therapeutischen Prozeduren</p> <p>Konkretisierung der Erkrankung: Primär sklerosierende Cholangitis (K 83.0)</p> <p>Konkretisierung des Behandlungsauftrages: Ambulante Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit primär sklerosierender Cholangitis</p> <p>Zur Diagnostik und Therapie werden im Allgemeinen folgende Leistungen erbracht. Sie sind Teil der vertragsärztlichen Versorgung, z. T. existieren Qualitätsvereinbarungen.</p> <p>Allgemein/fachgebietsbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anamnese• Körperliche Untersuchung• Laboruntersuchungen• Histopathologische Untersuchungen• Beratung• Psychologische Beratung und/oder psychotherapeutische Beratung und Betreuung• Ernährungsberatung• Bildgebende Untersuchungen (Röntgen, CT, MRT) <p>Zu internistischen/gastroenterologischen Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ultraschalluntersuchungen• Gastroskopie• Koloskopie <p>Bei progredientem Krankheitsverlauf, Komplikationen sowie bei</p>
----	--	--

		<p>besonderen Fragestellungen können noch weitere Maßnahmen notwendig werden.</p>
	<p>Sächliche und personelle Anforderungen</p>	<p>Hinsichtlich der fachlichen Befähigung, der Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung, den apparativen, organisatorischen, räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität gelten die Qualitätssicherungs-Vereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V entsprechend.</p> <p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und Therapie) • Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung) • Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) • Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Koloskopie (Koloskopie-Vereinbarung) <p>Richtlinie gemäß § 75 Abs. 7 SGB V</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien der kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung <p>Darüber hinaus gilt:</p> <p>Die Betreuung der Patientinnen und Patienten mit primär sklerosierender Cholangitis soll in einem interdisziplinären Team erfolgen.</p> <p>Das interdisziplinäre Team soll von einer Fachärztin/einem Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie (Internistin/Internist und Gastroenterologin/Gastroenterologe) geleitet und koordiniert werden.</p> <p>In die interdisziplinäre Zusammenarbeit sollen folgende Fachabteilungen und/oder Fachärztinnen/Fachärzte bzw. Disziplinen einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gastroenterologie - Chirurgie - Radiologie - Transplantationsmedizin - Pädiatrie

	<p>Die Mindestzahl muss kontinuierlich 30 Patientinnen/Patienten p/A betragen.</p> <p><u>Qualifikationsvoraussetzungen an das Behandlungsteam:</u> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Behandlungsteams müssen über ausreichende Erfahrung in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit primär sklerosierender Cholangitis verfügen und sollen regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen.</p> <p><u>Verpflichtung zur Dokumentation und Auswertung:</u> Das Krankenhaus führt eine Dokumentation durch, die eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung ermöglicht.</p>
Überweisungserfordernis	Bei Erstzuweisung besteht ein Überweisungserfordernis durch eine Vertragsärztin/einen Vertragsarzt (im Ausnahmefall im stationären Bereich als Konsil / hausinterne Überweisung).

II. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 25. September 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess

Nicht in Kraft getreten! Siehe Beschluss vom 21. Februar 2008